

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	34 (1918)
Heft:	49
Artikel:	Aufhebung verschiedener Verfügungen des schweizerischen Departements des Innern betreffend Holzversorgung
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-581048

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fläche ist rationeller den Wohnraumausdehnungen zuzu-
geben, also den eigentlichen Korridor weglassen, selbst
wenn dadurch nicht alle Zimmer einzeln zugänglich
werden. In der Regel genügt ein klein bemessener Vor-
platz direkt beim Hauseingang, von welchem aus ein
Zimmer und die Treppe zum Obergeschöß unmittelbar
erreicht werden können.

Man gebe den Zimmern wenig aber große Fenster
und sehe bei der Anordnung von Fenstern und Türen
peinlich genau auf den Erhalt möglichst großer Wand-
flächen. Damit wird bequeme und ungehinderte Möbel-
stellung gefichert. Schon beim Bau sind reichlich Wand-
schränke vorzusehen. Letztere ersparen bei genügend mehr-
zähliger Anordnung, zum Teil die immer kostspieligen
Möbel. Der Anlage und Installierung von Koch- und
Heizstellen ist die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit
zu schenken. Alle Feuerstellen sollen wenn immer möglich
an einem einzigen gemeinsamen Kamme angegeschlossen
sein. Kaminersparnis zählt im Kleinbau viel Geld. Die
Abzugswärme, herrührend vom normalen Kochen, ist
durch entsprechende Kombination weiter auszunützen für
die Beheizung und Temperierung der Zimmer. Als gute
Vorbilder dafür dienen die alten Bauernstuben unserer
Heimat mit ihrem gemütlichen Ofenbank. Kommen die
Erstellungskosten eines solchen Kachelbankes zu hoch für
das spartame Kleinhäusle, so läßt sich wenigstens das
gleiche ökonomische Prinzip der Wärmeausnützung, wenn
auch auf billigere Weise durchführen. Die Wasserzu- und
Ableitungen sollen nahe beieinander und alle je von
einer gemeinsamen Steigleitung kurz abzweigend sein.

Die Einzelteile des Hauses wie Fenster und Türen
sind in gleichen Abmessungen zu halten, damit speziell
eine vereinfachte, verbilligte, maschinelle Herstellung er-
möglicht ist. Bei der Errichtung der Eigenhaus-Wohn-
siedlung Staaken wird die Ersparnis durch solche
Optimierung auf $\frac{1}{10}$ der Baumsumme angegeben. Es ist
ohne weiteres einleuchtend, daß sich die Vereinheitlichung
bis zu einem gewissen Grade auch für die Möbel des
Kleinhäusles übertragen läßt.

Die Kleinbürgerwohnung soll den Charakter der
Zweckmäßigkeit und behaglicher Einfachheit aufweisen.
Erst wenn diese Voraussetzungen restlos erfüllt sind,
kann sie gegenüber dem rauhen Werktag mit seinen
drängenden Arbeiten dauernd bestehen.

Die Zimmer selbst sollen alle hell und freundlich mit
frischen aufmunternden Farben erstellt werden. Wenn
der Familienvater von seiner mehr oder weniger gleich-
förmigen Arbeit und deren monotonen Umgebung, in
den Kreis seiner Familie tritt, so sollen ihn farbenfrohe
und lichtvolle Räume empfangen und aufheitern.

Übergardinen, Bitrags und Rouleaux sind prinzipiell
zu verbannen, dieselben machen das Zimmer düster.

und fangen Staub. Einfache Gardinen ohne Überhängsel
und dergleichen sind zu verwenden. Im Feldzug gegen
lästige Staubfänger sind Tür- und Fensterhölzer mög-
lichst glatt, ohne unnötige Profilierung, ebenso die Möbel
ohne Schnörkelaufläufe und feste Plüschpolster etc. zu
wählen. Bei Möbeln sind jederzeit leicht wegnehmbare
Polsterkissen gegenüber festen Plüschpolsterungen etc. vor-
zuziehen, indem letztere jederzeit leicht und gründlich
gereinigt werden können.

Bei der Wahl von Wand- und Bodenbelägen ist
als erstes auf gute Solidität und leichte Reinhal tung
zu sehen. Der Hausfrau ist das Reihalten ihres Eigen-
heimes in jeder Beziehung möglichst zu erleichtern und
zu vereinfachen.

Das Äußere der Kleinhäuser soll nicht nach roman-
tisch individuellen Liebhabereien gebaut werden. Sachliche
Einfachheit, unter Berücksichtigung der heimischen Bau-
weise, ist zu beachten. Gute Form der Baumasse und
angenehme Verhältnisse zwischen Loch und Wand sind
anzustreben unter Fortfall von all den kleinsten Ge-
simsen und Ornamenten. Zur Belebung der Mauerflächen
und Auszeichnungen von Eingängen usw. sind besonders
Spaliere mit lichtvollem, freundlichem Grün und Blumen
heranzuziehen. Auf solche Weise verwächst das Haus an-
genehm mit dem Garten und seiner Umgebung zusammen.

Aufhebung verschiedener Verfügungen des schweizerischen Departements des Innern betreffend Holzversorgung.

(Verfügung des schweizerischen Departements des Innern vom
24. Februar 1919.)

Art. 1. Mit Wirkung vom 1. März 1919 hinweg
werden folgende Verfügungen des schweizerischen Departements
des Innern außer Kraft gesetzt:

Art. 7 und Art. 10 der Verfügung des schweizerischen
Departements des Innern vom 15. Oktober 1918 betr.
Höchstpreise für den Inlandshandel mit Rundholz. Bereits einbezahlte Gebühren für kantonale Kon-
zessionen zum Handel mit Rundholz müssen nicht zurück-
bezahlt werden.

Dritter Absatz von Art. 1 der Verfügung des schweizerischen
Departements des Innern vom 7. November 1918 betreffend
Versorgung der Papier- und
Papierstoff-Fabriken mit Papierholz. Die
Kantone werden ermächtigt, diese Bestimmung über die
minimale Zapfstärke von 20 cm für Säg- und Bauholz
noch so lange aufrechtzuerhalten, als sie auf die Lieferung
von Papier- oder Brennholz kontingentiert sind.

Vierter Absatz von Art. 3 der Verfügung des schweizerischen
Departements des Innern vom 14. Dezember 1918 betr.
Höchstpreise für den Inlandshandel mit Brennholz.

Art. 2. Mit Wirkung vom 1. März 1919 werden
folgende Kreisschreiben der schweizerischen Inspektion für
Forstwesen gänzlich außer Kraft gesetzt:

Das Kreisschreiben Nr. 5 vom 24. Oktober 1918
betreffend Beschlagsnahme und Höchstpreise für
Leitungsstangenholz und Eisenbahnschwellenholz.

Das Kreisschreiben Nr. 5a vom 12. November
1918 betreffend Beschlagsnahme von Lärchen- und
Kastanien-Leitungsstangenholz.

Waldeigentümer und Holzhändler, welche noch im
Besitz von infolge der Beschlagsnahmeverfügung auf
die vorgeschriebenen Dimensionen ausgeschnittenen Stangen
und Schwellen sind und dieselben noch zu liefern wünschen,
haben Anspruch auf deren Abnahme durch den Verband
schweizerischer Imprägnieranstalten und die Bundesbahnen

zu innert den vorschriftsmässigen Preisgrenzen liegenden Ansäzen. Die Abnahme muß nur noch erfolgen für Partien, welche bis spätestens 15. März 1919 bei obgenannten Stellen schriftlich angemeldet werden. Für später angemeldete, sowie für noch nicht ausgeschnittene Sortimente besteht keine Abnahmepflicht.

Art. 3. Die während der Gültigkeit der genannten Verfugungen und Weisungen eingetretenen Tatsachen werden auch nach dem 1. März 1919, gemäß ihren Bestimmungen, beurteilt.

Art. 4. Die schweizerische Inspektion für Forstwesen, als eidgenössische Zentralstelle für Holzversorgung, wird mit dem Vollsug der gegenwärtigen Verfugung betraut.

Verbandswesen.

Schweizerischer Gewerbeverband. Die Spezialkommission für Kreditfragen des Schweizerischen Gewerbeverbandes beschloß, der Delegierten-Versammlung die Gründung einer schweizerischen Gewerbebank zur Prüfung zu unterbreiten. Gleichzeitig untersucht die Kommission, ob eine Besserung der Kreditverhältnisse für den Gewerbestand bei den bestehenden Banken erwirkt werden kann.

Verband schweizer. Kistenfabrikanten.

(Eingesandt.)

Die Kistenfabrikanten hatten vor Ausbruch des Krieges schwere Zeiten durchzumachen. Denken wir dabei nur an die drückende ausländische Konkurrenz und die Preisdrückerei der Fabrikanten unter sich, welche es oftmals unmöglich machte, sich über Wasser zu halten. Der Einzelne war damals machtlos, und wären wir, die wir unser Brot an der Herstellung von Kisten verdienen, vereinigt gewesen, es wäre anders gekommen.

Die kritische Zeit beginnt nach einigen verhältnismässig guten Jahren heute schon wieder, indem wir bei der Ausfuhr unserer Produkte auf grosse Schwierigkeiten stoßen, im Innlande jedoch infolge der enormen Rohholzpreise ein Verdienst fast unmöglich ist. Bereits müssen wir wieder die ersten Anzeichen einer gegenseitigen vernünftigen Preisdrückerei konstatieren. Wenn nicht sofort Remedy geschaffen wird, so geht unser Gewerbe seinem Untergang entgegen.

Wollen wir uns ohne Gegenwehr diesem Schicksal überlassen? Wollen wir uns nicht vielmehr in einem Verbande zusammenschließen, um Front zu machen gegen eine solche Zukunft? Wollen wir uns nicht zusammenschließen zwecks allseitiger Wahrung der Interessen unserer Industrie und unserer Kollegen, insbesondere zwecks Schaffung geregelter Absatzverhältnisse im Inn- und Auslande und einer vernünftigen Preisregulierung?

Unter dem Drucke all der oben flüchtig skizzierten Verhältnisse gründet sich nun ein Komitee, das den Zweck hat, eine **Berufs-Organisation** ins Leben zu rufen, der alle Schweiz. Kistenfabrikanten in ihrem eigenen Interesse beitreten sollen.

Um schon bei der ersten Versammlung möglichst erfolgreich und tatkräftig vorausgeschreiten zu können, werden alle Interessenten gebeten, Anregungen und Vorschläge, sowie ihre Beitritts-Eklärung umgehend einzufinden. Unser Appell gilt namentlich auch unfern welsch-schweizerischen Kollegen.

Einige Initianten.

Anmerkung: Der Unterzeichnete wurde in beeindruckender Weise damit betraut, Vorschläge und Beitritts-Eklärungen zuhanden des sich gründenden Initiativkomitees

entgegenzunehmen. Er steht zu jeder Auskunft gerne zur Verfügung. Telephon: Bureau Nr. 28, Privat Nr. 64. Gottfr. Gurtner, Schwarzenburg (Bern).

Holz-Marktberichte.

Über die Holzpreise in der Zentralschweiz berichtet der "Freie Rätier": Es herrscht geringe Unternehmungslust; die Sägewerksbetriebe sind zurückhaltend, wie wir glauben, sehr zurückhaltend. Hier einige Preissätze aus dem Unterland, resp. der Zentralschweiz.

Bei einem Ende Januar stattgefundenen Holzverkauf der Bürgergemeinde Grenchen (Solothurn) wurden folgende Preise pro Festmeter, im Walde angenommen, erzielt:

a) Bauholz mit 20—30 cm mittlerem Stammdurchmesser, bezw. 0,7—0,8 Festm. Mittelstamminhalt 70—72 Franken.

b) Sagholz mit 34—68 cm mittlerem Durchmesser bezw. 1,8—2,0 Festmeter Mittelstamminhalt 79—83 Fr.

c) Föhren mit 20—40 cm mittlerem Durchmesser = 0,6 Festmeter Mittelstamminhalt = 69 Fr.

Zu diesen Preisen kommen noch die Fuhrkosten ab Wald mit 6—9 Fr. pro Festmeter.

Die Korporation Sursee (Lucern) verkaufte zu folgenden Preisen pro Festmeter ab Lagerplatz im Walde: Stangenholz 60—64 Fr., Bauholz 63—73 Fr., Sagholz 76—85 Fr.

Es lässt sich ein leichter Rückgang der Preise erkennen. Hartholz ist gesucht. Buchenstämmle galten laut schweizerischer "Marktzeitung" Fr. 85—120, schöne Sägeichen Fr. 180—250.

In den Entente-Ländern ist der Holzbedarf immer sehr gross und es wird dementiert, daß dort die Preise wirklich gesunken seien. Auch in Deutschland spüre man von einer Verbilligung der Ware noch nichts. Russland kommt für längere Zeit gar nicht in Betracht.

Verschiedenes.

† Malermeister Michael Nauer in Zürich 7 ist am 25. Februar nach langer Krankheit gestorben.

VEREINIGTE DRAHTWERKE A.G. BIEL

EISEN & STAHL
BLANK & PRÄZIS GEZOGEN, RUND, VIERKANT, SECHSKANT & ANDERE PROFILE
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRICATION & FAONDREHEREI
BLANKL. STAHLWELLEN KOMPRIMIERT ODER ABGELDREHT
BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300 mm BREITE
VERPACKUNGS-BANDEISEN
GROSSER AUSSTELLUNGSPREIS SCHWIZ. LANDAUSSTELLUNG, BERN 1914